

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig sind. Insofern wird auf die beigefügte Pressemitteilung des BVerfG verwiesen.

Aufgrund der durch das BVerfG eingeräumten Umsetzungsfrist bis längstens 31.12.2024 treten bei der örtlichen Grundsteuerfestsetzung zunächst keine Änderungen ein, wenn der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung getroffen hat. Zu einer künftigen Ausgestaltung der Grundsteuerfestsetzung können frühestens nach der notwendigen gesetzlichen Neuregelung Aussagen getroffen werden.

Würde der Gesetzgeber jedoch eine fristgerechte Neuregelung versäumen, dürfen die verfassungswidrigen Vorschriften bereits ab dem 01.01.2020 nicht mehr angewandt werden. Nach heutigem Kenntnisstand würde dies bedeuten, dass eine Grundsteuerfestsetzung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig wäre und erhebliche Ertragseinkünfte drohen.